

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 12.1.2008

Was will das Bundesheer von Schwerstbehinderten?

Die bislang von den Militärkommandos ausgeübte Praxis der Stellungspflicht bedarf einer dringenden gesetzlichen Änderung, um pflegende Angehörige zu entlasten und Überbürokratisierung zu vermeiden.

Die Mutter eines ab Geburt schwerstbehinderten 17jährigen, der vom Land Niederösterreich die höchste Pflegegeldstufe bezieht, wandte sich im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen das Militärkommando Niederösterreich, Ergänzungsabteilung St. Pölten an Volksanwalt Dr. Kostelka. Der Sohn von Frau N.N. hatte vom Militärkommando Niederösterreich eine Aufforderung zur Ableistung seiner Stellungspflicht erhalten. Daraufhin setzte sich Frau N.N. mit der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung und informierte diese über den Gesundheitszustand ihres Sohnes und führte aus, dass Herr N.N.: praktisch bewegungsfähig sei, Tag und Nacht auf fremde Hilfe angewiesen ist und mittels einer Magensonde ernährt werden müsse. Frau N.N. schilderte auch, dass ihr Sohn aus diesem Grund keine Schule besuchen konnte und über einen vom Bundessozialamt ausgestellten Behindertenpass, aus dem eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100% ersichtlich sei, verfüge. Wie gewünscht, übermittelte sie eine Kopie des vom Bundessozialamtes ausgestellten Behindertenpasses darauf hin auch dem Militärkommando Niederösterreich, welches diese Vorlage aber als nicht ausreichend ansah und Frau N.N. alsbald aufforderte, weitere ärztliche Atteste über den Gesundheitszustand des Sohnes beizubringen. Erst als sie auf ihre Kosten auch einen Befund durch den Hausarzt ausstellen lies und diesen wiederum an das Militärkommando schickte, wurde ihr ein zweiseitiger Bescheid des Inhaltes, dass der Sohn von der Ableistung des Wehrdienstes befreit sei, zugestellt.

Frau N.N. fühlte sich durch diese Vorgangsweise des Militärkommandos Niederösterreich schikaniert und gekränkt, da sie bereits in der Vergangenheit wiederholt gezwungen war, verschiedensten Behörden Beweise über die schwere Behinderung ihres Sohnes vorzulegen. Für sie – die durch die Pflege und Betreuung des 17jährigen bis über die Grenzen ihrer Belastbarkeit gefordert ist – war nicht verständlich, was den das österreichische Bundesheer von einem ab Geburt körperlich und

geistig Schwerstbehinderten überhaupt will und warum es notwendig ist, sie mit Verwaltungsabläufen zu quälen nur um in Bescheidform festzustellen zu können, was für jeden Laien offenkundig ist – nie und nimmer wird ihr Sohn Präsenzdienst leisten können. "Jede Forderung nach Beibringung neuer ärztlicher Attesten verursache nicht nur Kosten sondern mache ihr schmerzhaft bewusst, wie sich junge Männer im Alter ihres Sohnes entwickeln, während ihr Kind weder schlucken noch sprechen und sich auch nicht zielgerichtet fortbewegen kann", beklagte sich Frau N.N. bei der Volksanwaltschaft.

Das Wehrgesetz schreibt vor, dass bei Personen, die eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung aufweisen, auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über diese Behinderung von der persönlichen Erscheinung vor der Stellungskommission Abstand genommen werden kann. Liegen solche eindeutigen Atteste vor, kann die Stellungskommission den Beschluss über die Feststellung der Nicht-eignung zum Wehrdienst allein auf Grund des vorgelegten amtsärztlichen Zeugnisses fassen.

Volksanwalt Dr. Kostelka stellte im Rahmen der ORF-Sendung vom 12. Jänner 2008 klar, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung sicherzustellen hat, dass Fälle, wie der oben genannte, der Vergangenheit angehören. So hätte sich das Militärkommando Niederrösterreich weitere Daten über den schwer behinderten N.N. im Wege der Amtshilfe auch vom zuständigen Bundessozialamt direkt beschaffen können, ohne neuerlich an Frau N.N. heranzutreten zu müssen. Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung. Da dieser jungen Männern nur ausgestellt wird, wenn diese tatsächlich Pflegegeld beziehen und im Falle von Herrn N.N. darin auch vermerkt war, dass dieser gehunfähig ist, hätte offenkundig sein müssen, dass beim Bundessozialamt alle diesbezüglichen ärztlichen Atteste aufliegen und tatsächlich medizinische Gründe einer Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes entgegen stehen.

Mit dem in der Sendung anwesenden Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung erörterte Volksanwalt Dr. Kostelka, dass es mit Rücksicht auf die betroffenen Familien aber auch im Interesse einer effizienten Verwaltungsführung wohl notwendig wäre, den Militärkommanden bereits im Vorfeld Informationen über den

körperlichen Zustand der unter keinen Umständen tauglichen Wehrpflichtigen zukommen zu lassen, damit bereits Verständigungen von der Stellungspflicht unterbleiben. Da Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden an der Ergänzung (Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen) mitzuwirken haben, könnten unter Beachtung des Grundrechtes auf Datenschutz all jene Behörden, die über die medizinischen Daten potentiell Wehrpflichtiger verfügen, diese mit Einwilligung Betroffener an das zuständige Militärkommando weiterleiten.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung entschuldigte sich bei Frau N.N. für die unsensible Vorgangsweise und signalisierte auch bereits in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ am 12. Jänner 2008, im Sinne der Anregungen von Volksanwalt Dr. Kostelka für eine gesetzliche Änderung des Wehrgesetzes einzutreten, um unnötige Belastungen pflegender Angehöriger gänzlich vermeiden zu können.